



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 26. August 2015
GZ 300.112/011-2B1/15

AWG-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 22. April 2015, GZ BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Zum Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) und regelt dabei neben den Verpflichtungen der Betriebsinhaber, Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vermeidung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu treffen und zu dokumentieren auch die behördlichen Inspektionen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen des Betriebsinhabers sogenannter „Seveso-III-Betriebe“. Andere Betriebe werden von den vorgeschlagenen Regelungen nicht umfasst.

Der RH hat in Zusammenhang mit dem Vollzug der Umsetzungsbestimmungen der Seveso-II-Richtlinie im Bericht Reihe Bund 2014/8, „Bezirkshauptmannschaften – Sprengelgrößen und Effizienz“ darauf hingewiesen, dass – abgesehen im Bereich sogenannter Seveso-II-Betriebe – grundsätzlich keine bundesweiten Standards für die Überprüfung von Betriebsanlagen (Prüfungsintervalle, Prüfungsfragen) vorlagen, wodurch die Anlagen je nach Bundesland und zum Teil auch innerhalb der Bundesländer unterschiedlich oft und unterschiedlich intensiv kontrolliert wurden.

Er wies daher kritisch darauf hin, dass der Bund seine Möglichkeiten, einen einheitlichen Vollzug der mittelbaren Bundesverwaltung – etwa im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts – zu gewährleisten nur teilweise nutzte, wobei das Fehlen von



Auslegungs- und Vollzugsvorgaben einen Mehraufwand für Länder und Bezirkshauptmannschaften verursachte und das Risiko einer Ungleichbehandlung der Bürger mit sich brachte.

Die vorgeschlagenen Regelungen (insb. die Regelungen über das behördliche Inspektionssystem in § 59k des Entwurfs, der sich an § 84k des Entwurfs einer Änderung der Gewerbeordnung 1994, 101/ME XXV. GP orientiert) werden daher im Sinne der Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Vollziehung positiv bewertet. Der RH weist jedoch aus Anlass der Begutachtung nochmals auf seine Empfehlung in TZ 10.2 des o.a. Berichts Reihe Bund 2014/8 hin, wonach die Bundesländer und der Bund die Zusammenarbeit in Fragen der Bezirkshauptmannschaften verstärken sollten. Dabei wurden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Sinne der Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzugs (Harmonisierung und Standardisierung der Aufgabenerfüllung) insbesondere

- Auslegungs- und Vollzugsvorgaben (z.B. Richtlinien zur Überprüfung von Betriebsanlagen) und
- eine Angleichung der Definitionen von Leistungen bzw. Produkten der mittelbaren Bundesverwaltung

für zweckmäßig erachtet.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen führen aus, dass durch die Beschlagnahme von Abfällen mit einem Ansteigen der schon jetzt bestehenden Lagerkosten zu rechnen sei. Dem stünden erhöhte Verwertungserträge gegenüber, die die Lagerkosten aber nicht zur Gänze kompensieren.

Durch die Festlegung des Vorzugspfandrechtes sei mit einem erhöhten Mittelrückfluss bei abfallpolizeilichen Maßnahmen zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass ab dem Jahr 2000 mehr als 185 Mio. EUR an Bundesmitteln für Ersatzvornahmen im Bereich von abfallpolizeilichen Maßnahmen investiert wurden, stelle dies eine wichtige Maßnahme dar, um die finanziellen Auswirkungen für den Bund in diesem Bereich möglichst gering zu halten.

Insgesamt seien im Bereich der Beschlagnahme Mehrkosten von rd. 100.000 EUR zu erwarten. Da der Entwurf hinsichtlich dieser Mehrkosten kein Mengengerüst bzw. keine Schätzgrundlage enthält, ist diese Angabe nicht nachvollziehbar dargestellt.



GZ 300.112/011-2B1/15

Seite 3 / 3

Darüber hinaus wird in den Erläuterungen auch nicht dargestellt, ob es zu allfälligen Mehraufwendungen durch die Einführung zusätzlicher Inspektionspflichten und der weiteren Verpflichtungen der Abfallbehörden im Bereich der „Seveso-Behandlungsanlagen“ kommen könnte.

§ 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., sieht vor, dass bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: